

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**
Bereich 07 - Forst-, Jagd-, Fischereirecht
und Umweltwesen

Marktgemeinde Liebenfels
eingelangt am

02. Juli 2019

LAND  KÄRNTEN

**VERBOT des Feueranzündens -
Feuerverbotsverordnung vom 01.07.2019**

Datum	01.07.2019
Zahl	SV19-ALL-788/2015 (031/2019) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Heinz Hochsteiner/ MSt.
Telefon	050 536-68263
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.naturschutz@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **ab sofort verboten**.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2019 in Kraft und gilt in der Zeit der besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2019 außer Kraft.

§ 4

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Bezirkes St.Veit/Glan,
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel (per E-Mail: bez-st-veit@ktn.gde.at);
2. Bezirkspolizeikommando 9300 St.Veit/Glan,
mit dem Ersuchen um Verständigung aller Polizeiinspektionen
(per E-Mail: BPK-K-St-Veit-an-der-Glan@polizei.gv.at);
3. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Bezirksforstinspektion, zH Herrn DI Günther Flaschberger
(per E-Mail);
4. Bezirksforstinspektion St. Veit an der Glan, zH Herrn DI Matthias Pirker (per E-Mail);
5. Forstaufsichtsstationen des Bezirkes St.Veit/Glan (per E-Mail);
6. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung
Agrarrecht, zH Frau MMag. Renate Scherling, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, per
E-Mail;
7. Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, 9021 Klagenfurt,
mit der Bitte um Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung (per E-Mail:
abt1.lpd@ktn.gv.at);
8. Bezirksfeuerwehrkommando 9300 St. Veit/Glan (per E-Mail);
9. Landeswarnzentrale Kärnten, (per E-Mail);
10. Bereich 01 – Organisation und Verwaltung, Kanzleistelle, im Hause, mit dem höflichen Ersuchen,
die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und zur Kundmachung
auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

angeschlagen am : 02.07.2019

abgenommen am :